

Das Pisciotti-Urteil des EuGH und der Fall des Herrn W.

Der Fall des Herrn W., eines ehemaligen Vorstandsvorsitzenden eines deutschen Automobilkonzerns, könnte theoretisch in den ersten Anwendungsfall der Pisciotti-Rechtsprechung des EuGH (EuGH, C-191/16, 10. April 2018) münden, vorausgesetzt, Herr W. verläßt Deutschland und begibt sich in ein anderes EU-Land.

Warum kann man das so sehen?

Analysieren wir zur Beantwortung dieser Frage den Tenor des Urteils, so ergeben sich folgende „Tatbestandsmerkmale“:

- Ein EU-Bürger hat sich in Ausübung seines Freizügigkeitsrechts aus Art. 21 AEUV in einen EU-Staat begeben, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt.
- Die Gesetze des Aufenthaltsstaates verbieten die Auslieferung eigener Staatsangehöriger an außerhalb der EU liegende Staaten, lassen die Auslieferung „fremder“ EU-Bürger an solche Staaten aber zu.
- Der Aufenthaltsstaat wird auf der Grundlage des Auslieferungsabkommens zwischen der EU und den USA vom 25. Juni 2003 (für Deutschland siehe BGBl. II 2010, 829) von letzteren um Auslieferung des betroffenen EU-Bürgers ersucht.
- Auch der Heimatstaat des betroffenen EU-Bürgers ist für die Verfolgung der dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegenden Straftat gemäß seinem Recht zuständig.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann ergibt sich, so der EuGH, die „Rechtsfolge“, dass der Aufenthaltsstaat den Heimatstaat des Betroffenen über die Situation in Kenntnis zu setzen hat. Letzterer hat dann die Möglichkeit, einen Europäischen Haftbefehl gem. §§ 78 ff IRG (Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) gegen seinen eigenen Staatsbürger zu erlassen und diesen auf diese Weise heimzuholen. Damit sieht sich der Betroffene zwar in seinem Heimatland einer Strafverfolgung ausgesetzt, entgeht aber der Auslieferung an ein außerhalb der EU liegendes Drittland.

Grund und Voraussetzung für diese vom EuGH entwickelte Vorgehensweise ist der Umstand, dass sich ein EU-Bürger in Ausübung seines Freizügigkeitsrechts (Art. 21 AEUV) in einen anderen EU-Staat begeben hat. Aus der Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts dürfen einem EU-Bürger nun aber keine Nachteile entstehen, die Staatsangehörige des Aufnahmestaats nicht zu erdulden hätten. Dies ergibt sich auch aus dem grundsätzlichen Verbot, im Anwendungsbereich der EU-Verträge zwischen EU-Bürgern auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit zu unterscheiden (Art. 18 AEUV).

Da das Freizügigkeitsrecht aus Art. 21 AEUV wie nationale Grundrechte auch aber nicht uneingeschränkt besteht, könnte es möglicherweise durch das legitime Ziel, Straflosigkeit zu vermeiden, beschränkt werden. Dass es sich dabei um einen vom EU-Recht anerkannten Zweck handelt, ergibt sich laut dem EuGH daraus, dass die Schaffung eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ in den Verträgen ausdrücklich als Zielbestimmung genannt wird (Art. 3 II EUV).

Um dieses Ziel, also die Vermeidung von Straflosigkeit, zu erreichen, ist die Auslieferung an ein außerhalb der EU gelegenes Land zwar ein geeignetes, aber nicht das mildeste Mittel. Als mildestes Mittel ist, so der EuGH, vielmehr die Übergabe des Betroffenen an seinen Heimatstaat, nachdem dieser einen Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat, anzusehen.

Weshalb erweist sich die Problematik der Vermeidung von Straflosigkeit als besonders virulent, wenn die Auslieferung eines „fremden“ EU-Bürgers im Raum steht, könnte man fragen.

Das hat damit zu tun, dass wohl in den meisten EU-Ländern die Auslieferung eigener Staatsangehöriger an außerhalb der EU liegende Staaten unzulässig ist. Wenn nun „fremde“ EU-Bürger aber gleichwohl an solche Staaten ausgeliefert werden dürfen, könnte das Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV) verletzt sein.

Andererseits hat der jeweilige Aufenthaltsstaat im konkreten Fall möglicherweise aber Strafgewalt nur über seine eigenen Staatsangehörigen, nicht aber über Ausländer, darin eingeschlossen auch „fremde“ EU-Bürger.

Denn wenn es sich bei dem mutmaßlichen Täter um keinen eigenen Staatsangehörigen handelt und die Tat auch nicht auf dem eigenen Staatsgebiet begangen wurde, ist weder das aktive Personalitätsprinzip noch das Territorialitätsprinzip berührt. Diese beiden Anknüpfungspunkte begründen im allgemeinen die Strafgewalt des betreffenden Staates, d.h. des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der mutmaßliche Täter innehat oder auf dessen Territorium die Straftat verübt wurde (vgl. für Deutschland § 3 StGB Territorialitätsprinzip, § 7 II Nr. 1 StGB aktives Personalitätsprinzip).

Daraus ergibt sich nun, dass ein „fremder“ EU-Bürger im Aufenthaltsstaat möglicherweise nicht bestraft werden kann, ein eigener Staatsangehöriger aber schon. Speziell im deutschen Recht gibt es zwar über das Territorialitätsprinzip und das aktive Personalitätsprinzip hinaus noch weitere Anknüpfungspunkte für die Begründung inländischer Strafgewalt (siehe § 5 StGB Straftaten mit besonderem Inlandsbezug, § 6 StGB Weltrechtsprinzip, § 7 I StGB passives Personalitätsprinzip). Diese zusätzlichen Anknüpfungspunkte sind allerdings nicht in demselben Maße allgemein verbreitet wie das Territorialitätsprinzip und das aktive Personalitätsprinzip (vgl. *Kindt, Anne*, Menschenrechte und Souveränität Diskutiert anhand der internationalen Strafrechtspflege, 2009, S.78, S.86, S.77).

Auf Grund dieser Rechtslage könnte es deshalb zu Strafflosigkeit im Aufenthaltsstaat kommen, die durch eine Auslieferung an den darum ersuchenden Drittstaat, d.h. in wohl den meisten Fällen den Tatortstaat, vermieden werden könnte.

Wie sich aus dem aktiven Personalitätsprinzip ergibt, kann der mutmaßliche Täter aber nicht nur in dem außerhalb der EU liegenden Dritt- bzw. gegebenenfalls Tatortstaat, sondern auch in seinem EU-Heimatland bestraft werden.

Da die Übergabe (so die im Rahmen des Europäischen Haftbefehls gebrauchte Terminologie für Auslieferung) in das Heimatland die betroffene Person aber weniger belastet als die Auslieferung in ein Land außerhalb der EU, hat der EuGH, wie gesagt, entschieden, dass dem EU-Staat, um dessen Staatsangehörigen es sich handelt, Gelegenheit zum Erlass eines Europäischen Haftbefehls zu geben ist.

Im *Pisciotti*-Urteil ist es der Aufenthaltsstaat, dem der EuGH eine Pflicht auferlegt hat, nämlich eben die, den Heimatstaat über die Vorgänge bezüglich von dessen Staatsangehörigen zu informieren und so Gelegenheit zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zu geben. Ergreift der Heimatstaat diese Gelegenheit, dann - so ist der EuGH wohl zu verstehen -, darf der Aufenthaltsstaat die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, d.h. die Übergabe bzw. Auslieferung, jedenfalls nicht mit der Begründung ablehnen, er wolle dem Auslieferungsbegehren des Drittstaates Priorität einräumen.

Was eine Verpflichtung des Heimatstaates zum Erlass eines Europäischen Haftbefehls und damit zur Bewahrung seines Staatsangehörigen vor Auslieferung an einen Drittstaat betrifft, so findet sich in dem Urteil zumindest kein direkter Hinweis darauf.

Andererseits ist zu beachten, dass sich der EuGH bei seiner Urteilsfindung ersichtlich von der Notwendigkeit, die Ausübung des EU-weiten Freizügigkeitsrechts (Art. 21 AEUV) abzusichern, hat leiten lassen.

Wenn man dann zusätzlich die in Art. 4 III Unterabs. II EUV festgesetzte Pflicht der EU-Staaten zur Erfüllung ihrer EU-vertraglichen Verpflichtungen, worunter auch die Gewährleistung des Freizügigkeitsrecht fällt, in den Blick nimmt, dann könnte man die Ansicht vertreten, dass in der hier erörterten Fallkonstellation der Heimatstaat des Betroffenen unionsrechtlich zum Erlass eines Europäischen Haftbefehls verpflichtet sei, da er das Freizügigkeitsrecht nicht nur passiv gewähren, sondern auch aktiv unterstützen müsse.

Nur angedeutet werden kann hier die Problematik, dass, wie jedwede völkerrechtliche Verpflichtung, auch eine auf Unionsrecht beruhende Verpflichtung eines Staates bzw. EU-Mitgliedstaates vom innerstaatlichen Blickwinkel her gesehen an das Vorliegen der Voraussetzungen für ein entsprechendes Tätigwerden der zuständigen nationalen Behörden

gebunden ist. Das bedeutet im hier besprochenen Zusammenhang, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines innerstaatlichen Haftbefehls gem. §§ 112 ff StPO, ohne den wiederum ein Europäischer Haftbefehl nicht ausgestellt werden kann, gegeben sein müssen (*Heger/Wolter* in *Ambos/König/Rackow*, Rechtshilferecht in Strafsachen, 1. Aufl, 2015, 2. Hauptteil, Rn. 641). Der Erlass des Europäischen Haftbefehls selbst ist in den §§ 83h, i IRG sowie mittels § 78 I IRG in den übrigen Bestimmungen des IRG geregelt.

Falls im Einzelfall Unvereinbarkeiten zwischen der unionsrechtlichen Verpflichtung und den innerstaatlichen rechtlichen Anforderungen auftreten sollten, müssten die betroffenen innerstaatlichen Normen wohl, so weit möglich, unionsrechtskonform ausgelegt werden, um der EU-rechtlichen Verpflichtung doch noch nachkommen zu können.

Autor: Rechtsanwalt Sven Ringhof, www.rechtsanwalt-sven-ringhof.de, 14. Mai 2018